



# **Geschäftsordnung**

**des**

**Schulelternrates**

**am**

**Gymnasium am Silberkamp, Peine**

**gültig ab 01.05.2014**

**(vgl. Ziffer 11.1)**

# **Geschäftsordnung für den Schulelternrat (GO-SER)**

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat des  
**Gymnasiums am Silberkamp in Peine**

eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 4.6.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (kurz: Elternwahlordnung - EWO).

(Bei Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.)

## **1. Organisation**

- 1.1. Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und den gewählten Elternvertretern für die minderjährigen Schüler im Sekundarbereich II. Der SER beschließt, dass dem Gremium auch deren Stellvertreter angehören. Sie haben gleiches Stimmrecht.  
Im Falle des § 90 (2) NSchG gehören dem SER als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter und ein Stellvertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler an.
- 1.2. Der Vorstand des SER besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.

## **2. Aufgaben, Informationsrechte und -pflichten**

- 2.1. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule und der Schüler. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.
- 2.2. Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden.
- 2.3. Der SER ist von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder den zuständigen Konferenzen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung und die Lehrkräfte haben dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 2.4. Die gewählten Elternvertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten.
- 2.5. Die Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben (siehe dazu Ziffer 4.3 dieser Geschäftsordnung).
- 2.6. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.

### 3. Wahlen und Amtszeit

3.1. Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung des Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstands mehr sein Amt fortführen kann.

3.2. Es sind jeweils für 2 Schuljahre zu wählen:

- ⇒ der Vorsitzende
- ⇒ der stellvertretende Vorsitzende
- ⇒ drei Beisitzer (Sie gehören zum SER-Vorstand und übernehmen folgende Aufgaben:
  - Protokollführung in den SER-Sitzungen und anderen SER-Veranstaltungen
  - Verteilung der Einladungen für die SER-Sitzungen
  - Verteilung der Informationen für sonstige vom SER initiierte Aktionen
- ⇒ einen Kassenprüfer sowie Stellvertreter (vgl. Ziffer 4.7 dieser Geschäftsordnung)
- ⇒ Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Schulvorstand. In der Regel sollen zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes in dieses Gremium gewählt werden.
- ⇒ Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz. In der Regel sollten auch die Mitglieder des Vorstands in dieses Gremium gewählt werden.
- ⇒ Mindestens je 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder für die Fachkonferenzen
- ⇒ je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für den Stadtelterrat und den Kreiselterrat. Die Wahl hierzu erfolgt nach Aufforderung durch den Schulträger.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz richtet sich nach der Größe der jeweiligen Schule. Für das Gymnasium am Silberkamp gelten zur Zeit die in der nachstehenden Übersicht angeführten Angaben.

<b>Übersicht zu den Wahlen (Stand März 2014)</b>		
Gremium	Anzahl der zu wählenden (unmittelbaren) Mitglieder	Anzahl der zu wählenden Stellvertreter (für den Verhinderungsfall)
SER-Vorstand	5	----
Kassenprüfer	1	1
Schulvorstand	4	4
Gesamtkonferenz	18	9
Fachkonferenzen	2 pro Fach	2 pro Fach
Stadt- und Kreiselterrat	je 1	je 1

3.3. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes auch geheim.

3.4. Scheidet ein Mitglied des SER-Vorstandes vorzeitig aus, führen die vier verbleibenden Mitglieder die Geschäfte bis zum Schuljahresende weiter. Sollte der Vorsitzende ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch diesen Posten. Mit Beginn des darauf folgenden Schuljahres ist nachzuwählen.

- 3.5. Mit dem Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern hat eine Neuwahl spätestens nach 30 Tagen, in einer außerordentlichen SER-Sitzung, stattzufinden.
- 3.6. Mitglieder des SER-Vorstands können abberufen werden (§ 91 (3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO)
- 3.7. Nach Ablauf der 2-jährigen Wahlperiode führen die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- 3.8. Etwaige Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

#### **4. Vorstand des SER**

- 4.1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des SER-Vorstands übertragen werden.
- 4.2 Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
  - ⇒ die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu den Sitzungen des SER und des Vorstands des SER
  - ⇒ die Ausführung der Beschlüsse des SER
  - ⇒ die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Mitglied des Vorstands übergeben
  - ⇒ die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen
- 4.3. Der Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands – einem Mitglied des Vorstands übergeben.
- 4.4. Der SER-Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.5. Der SER-Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule bzw. durch den Schulträger zur Verfügung zu stellen sind. (§100 des NSchG)
- 4.6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Infomaterial) zu übergeben.
- 4.7. Die Kasse des SER wird von einem Mitglied des SER-Vorstands geführt. Nach Ablauf einer Legislaturperiode (2 Jahre) findet eine Kassenprüfung durch ein Mitglied des SER statt; dem SER wird Bericht erstattet.

#### **5. Sitzungen**

- 5.1. Der SER ist mindestens dreimal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der Ladungsfrist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen anstehen.
- 5.2. Eine Sitzung des SER ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung ist dann binnen drei Wochen einzuberufen. Eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen

- 5.3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Fällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunkts ist auch die Schulleitung.
- 5.4. Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Weitere Personen (z.B. Lehrer, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.
- 5.5. Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- 5.6. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Die Ausführungen sollten nicht mehr als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Anträge an die Geschäftsordnung sind vor allem
- Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit (Diese Anträge können nur von SER-Mitgliedern gestellt werden, die zu dem TOP noch nicht zur Sache gesprochen haben.)
  - Absetzung des Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
  - Vertagung des Verhandlungsgegenstands
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Unterbrechung der Sitzung

## 6. Beschlussverfahren

- 6.1. Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder – nach Ziffer 1.1 dieser Geschäftsordnung – anwesend ist.
- Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung – ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit – am selben Tag einladen. Der SER ist dann in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder können dann mit Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 6.2. Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften in Erlassen und Verordnungen des KM ein Quorum bestimmt ist oder ein Sonderfall nach Ziffer 6.3 dieser Geschäftsordnung vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.3. Sonderfälle zur Beschlussfassung:
- a) Beschlüsse zu Anträgen, die *erst* zu Beginn oder während der Sitzung gestellt (vgl. Ziffer 5.3 dieser Geschäftsordnung) und zur Behandlung zugelassen wurden (Ziffer 5.3. Satz 2), können nur mit der Mehrheit aller (!) Mitglieder des SER (qualifizierte Mehrheit) gefasst werden.
  - b) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung richten sich nach Ziffer 11.2 dieser Geschäftsordnung.

- 6.4. Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitglieds des SER geheim. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.5. Die Mitglieder des SER, die mehrere Jahrgangsklassen vertreten, haben entsprechende Stimmen.

## **7. Ergebnisprotokoll**

7.1. Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern des SER in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung zu übersenden. Die Schulleitung erhält ebenfalls eine Ausfertigung des Protokolls.

- 7.2. Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Nennung der einzelnen Tagesordnungspunkte
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

Eine Anwesenheitsliste wird mit dem Protokoll nicht versandt, sie kann bei Bedarf beim Vorsitzenden eingesehen werden.

- 7.3. Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Beisitzern angefertigt (vgl. Ziffer 3.2 dieser Geschäftsordnung).
- 7.4. Die Genehmigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des SER. Zur Genehmigung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Ergebnisprotokolls ist nicht zulässig.

## **8. Ausschüsse**

- 8.1. Der SER kann ständige oder zeitlich befristete oder aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2. Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung bei Bedarf aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 8.3. Die Mitglieder eines Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert dessen Vorsitzender den Vorstand des SER und in den Sitzungen des SER.
- 8.4. Der Vorsitzende des SER und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5. Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

## **9. Veranstaltungen**

- 9.1. Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.
- 9.2. Der Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen ein und leitet die Sitzung.

## 10. Mitgliederliste

Um den Kontakt der Mitglieder untereinander zu fördern, führt der Vorstand des SER eine Mitgliederliste. Soweit die entsprechende Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vorliegt, werden in die Liste Name, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, und Klasse bzw. Jahrgangsstufe aufgenommen und die Liste innerhalb des SER verteilt. Die Mitglieder des SER behandeln die Liste vertraulich.

## 11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

11.1. Die bisherige Geschäftsordnung (gültig seit Schuljahresbeginn 2007/2008) wurde Anfang 2014 umfassend überarbeitet und in der hier vorliegenden Form mit Stimmenmehrheit der Mitglieder am 11.03.2014 beschlossen. Sie tritt in der geänderten Form am 01.05.2014 in Kraft.

11.2. Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mitglieder des SER eine geänderte Fassung beschließen oder bis Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung erfordern.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zustimmung der Mehrheit aller (!) Mitglieder des SER zulässig. Sind bei der ersten Einladung zu einer Änderung der Geschäftsordnung nicht genügend Mitglieder des SER anwesend, wird in der folgenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschlossen. Hierauf ist in der Einladung zur Folgesitzung gesondert hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit nach Ziffer 6.1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung muss auch in der folgenden Sitzung gewährleistet sein.

Beispiel: Besteht der SER aus 87 Mitgliedern, müssen grundsätzlich mindestens 44 Mitglieder einer Änderung zustimmen. Sind beim ersten Sitzungstermin nur 43 Mitglieder oder weniger erschienen, wird die Beschlussfassung über die Änderung der GO auf den nächsten Sitzungstermin vertagt. Sind bei der Folgesitzung 42 Mitglieder anwesend, reicht dann für eine Änderung der GO die Zustimmung von 28 Mitgliedern (2/3 von 42 anwesenden Mitgliedern) aus.

11.3. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen, deren Änderung eine Anpassung der Geschäftsordnung erfordern, sind im Wesentlichen

- §§ 88 - 96 NSchG (zu Elternvertretungen, Schulelternrat, Wahlen und Amtszeit)
- §§ 97 - 99 NSchG (zu Gemeinde- und Kreiselternräten)
- §§ 34 - 39 NSchG (zu den Konferenzen und dem Schulvorstand)
- die niedersächsische Elternwahlordnung - EWO - (zum Wahlverfahren, ergänzend zu § 91 NSchG)

Peine, den 31.03.2014

Ort, Datum

---

( Kerstin Wosnitza )  
Unterschrift des Vorsitzenden

---

( Frauke Honrath )  
Unterschrift eines SER-Mitglieds

---

( Ulrike Bock )  
Unterschrift des Schulleiters